

Gefördert durch das Ministerium für
Soziales, Gesundheit, Familie und
Gleichstellung des Landes
Schleswig-Holstein

*Betreuungsverein
im Kreis Plön e.V.*

46. Ausgabe
Dezember 2012

Die Betreuung

Eine Zeitschrift der sozialen Arbeit

**Jubiläums-
ausgabe**

Information

Aktuelles

Hilfen

zu Themen in der gesetzlichen Betreuung

*Betreuungsverein im Kreis Plön e.V.
24211 Preetz, Kirchenstraße 33a
Tel: 04342 - 30880*

In eigener Sache

Verehrte Leserinnen und Leser,

das zweite Halbjahr 2012 war geprägt durch unsere Jubiläumsfeier im September. Die Vorbereitung und Ausgestaltung dieser Feier musste neben der täglichen Betreuerarbeit geleistet werden. Diese Anstrengung hat sich jedoch gelohnt, denn es war eine feierliche und bewegende Jubiläumsfeier in einem festlichen Rahmen mit vielen Gästen.

Wir haben in dieser Ausgabe wieder eine interessante Kombination von fachlichen Themen und praktischen Tipps für Sie zusammengestellt.

Die Rubrik „Betreuer berichten aus ihrem Alltag“ mussten wir leider wieder streichen, da sich keine Betreuer bereit erklärt haben, einen Beitrag aus ihrem Betreueralltag zu veröffentlichen.

Wir wünschen Ihnen wieder viel Freude am Lesen und eine entspannte und besinnliche Adventszeit und alles Gute für das Jahr 2013.



Ihr Betreuungsverein im Kreis Plön e.V.

Aus dem Inhalt

In eigener Sache	2
Aktuelles aus dem Verein	4
Sachbeiträge aus der Rechtsprechung	
Zur Betreuerbestellung bei Vorsorgevollmacht	7
Haftungsrecht	9
Wir stellen vor: Soziale Einrichtungen und Angebote	
Psychiatrische Tagesklinik Preetz	11
Pressemitteilungen	
Demenz Erkrankte und ihre Angehörigen sollen nicht allein bleiben	13
Wohngeld – Jetzt die Nachzahlung beantragen	14
Verbrauchertipp:	
Die ersten Nummern für Soziale Dienste	14
Neuer Schwerbehindertenausweis	15
Zu guter Letzt	15
Informationsanforderung – Coupon	16

Der Betreuungsverein im Kreis Plön e.V. mit Sitz in der Stadt Preetz ist zuständig für die Unterstützung bei gesetzlichen Betreuungen nach dem BGB (Bürgerliches Gesetzbuch).

Wir...

- informieren Sie über die Grundzüge des Betreuungsrechts nach dem BGB,
- beraten Sie, falls Sie eine gesetzliche Betreuung übernehmen möchten,
- beraten Sie, wenn Sie vom Amtsgericht bestellt wurden,
- unterstützen Sie bei der Bewältigung ihrer Betreuungsaufgabe und helfen auch in schwierigen Situationen,
- bieten Fortbildungen und Erfahrungsaustausch an,
- übernehmen als Betreuungsverein selbst schwierige gesetzliche Betreuungen und Verfahrenspflegschaften durch unsere hauptamtlichen Fachkräfte.

Weiterhin bieten wir Beratung zur Erstellung von Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen.

Organe des Betreuungsvereins

a) **Vorstand**

1.Vorsitzender: Herr Günter Larson – e-mail: vorstand@btv-ploen.de;
Tel.:04307 – 5492

2.Vorsitzende: Frau Agnes Schulz

Kassenwart: Herr Peter Kahl

Schriffthführer: Herr Heinrich Krellenberg

- b) **Beisitzer im Vorstand** sind Vertreterinnen der Wohlfahrtsverbände AWO, Caritas, Diakonie und DRK;
außerdem Frau Waltraut Schade als ehrenamtliche Betreuerin.

c) **Mitgliederversammlung**

In unserer Geschäftsstelle in Preetz erfahren Sie kompetente Beratung durch:

Frau Susanne Kugler (Geschäftsführerin)

Herrn Jörn Koch

Frau Sabine Brandt (Verwaltung)

Frau Britta Küchenmeister (Öffentlichkeitsarbeit)

Telefon: 04342 – 30 88 0 Fax: 04342 – 30 88 22

e-mail: info@btv-ploen.de

Aktuelles aus dem Verein:

Montag, 3. Dezember 2012

Forum: Adventsfeier

Ort: Haus der Diakonie, Am Alten Amtsgericht 5, 24211 Preetz

Beginn: 18 Uhr

Mitgliederversammlung

Unsere diesjährige Mitgliederversammlung fand am 16. April 2012 in Preetz statt. In diesem Jahr standen Wahlen des ersten und zweiten Vorsitzenden an. Es wurden Herr Günter Larson als erster Vorsitzende und Frau Agnes Schulz als zweite Vorsitzende wiedergewählt.

Jubiläum, 20jähriges Bestehen des Betreuungsvereins im Kreis Plön

Am 7. September fand im Haus der Diakonie in Preetz unsere Jubiläumsfeier zum 20-jährigen Bestehen statt. Hierzu waren die ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer mit ihren Betreuten sowie Vertreterinnen und Vertreter aus Einrichtungen, mit denen es seit vielen Jahren eine gute Zusammenarbeit gibt, geladen. Viele waren gekommen, worüber wir uns sehr gefreut haben. Weiterhin waren Gäste des Kreises Plön erschienen.

Zum Auftakt bot sich die Gelegenheit, unter musikalischer Begleitung das Büfett zu probieren, welches von den Mitarbeitern der Diakonie in liebevoller Kleinarbeit hergerichtet wurde.

Es folgten Grußworte und Danksagungen zum Bestehen des Betreuungsvereins durch den Kreispräsidenten des Kreises Plön, Herrn Peter Sönnichsen.



Kreispräsident Herr Peter Sönnichsen



Herr Wolfgang Schneider, Bürgermeister der Stadt Preetz

Der Bürgermeister der Stadt Preetz, Herr Wolfgang Schneider betonte noch einmal die gute Zusammenarbeit mit dem Betreuungsverein und sprach diesem seinen Dank aus.

Abschließend wies Dr. Karl Janßen auf die Bedeutung des Betreuungsvereins im Kreis hin, ohne die Vielzahl der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer wäre eine so gute Versorgung der zu betreuenden Menschen im Kreis nicht möglich.



Herr Dr. Karl Janßen, Direktor des Amtsgerichtes Plön



Herr Günter Larson,
Vorstandsvorsitzender des Vereins

Herr Günter Larson als Vorstandsvorsitzender berichtete über die Entwicklung des Betreuungsvereins und sprach seinen Dank aus an die Geschäftsführerin Frau Susanne Kugler, die seit 20 Jahren die tragende Säule des Vereins ist.

Blumenübergabe an Frau Kugler durch die 2. Vorsitzende des Vereins, Frau Agnes Schulz



Frau Kugler berichtete anschließend aus ihrer 20-jährigen Tätigkeit als hauptamtliche Mitarbeiterin des Betreuungsvereins von den ersten Anfängen bis zum heutigen Tag mit der Geschäftsstelle in der Kirchenstraße, wobei sie einige Anekdoten erzählte.



Geschäftsführerin Frau Susanne Kugler

Besonders gedankt wurde zu diesem Anlass Frau Christa Trendel von der Caritas, die mit als Gründungsmitglied des Vereins zählt und seitdem im Vorstand ehrenamtlich tätig ist.



Dank an Frau Christa Trendel

Umrahmt wurde die Feier durch das kurzweilige Aktionstheater mit

„Euphrosine“, die mit ihren kleinen, aber feinen Showeinlagen zur guten Stimmung beitrug.



Rahmenprogramm mit „Euphrosine“

Bei anschließendem gemütlichen Beisammensein und Kaffeetrinken bot sich die Gelegenheit des Gesprächs und Austausches unter den Anwesenden, bis die Feier am frühen Abend ihren Ausklang fand.



Vorstand und Mitarbeiter des Betreuungsvereins

Zur Betreuerbestellung bei Vorsorgevollmacht

§ 1896 Abs. 1 und 2 BGB

a) Eine Vorsorgevollmacht steht der Bestellung eines Betreuers dann nicht entgegen, wenn der Bevollmächtigte ungeeignet ist, die Angelegenheiten des Betroffenen zu besorgen.

b) Die Bestellung eines Betreuers muss verhältnismäßig sein, weshalb weniger einschneidende Maßnahmen nicht in Betracht kommen dürfen; dabei gilt der Grundsatz der Erforderlichkeit auch im Bereich der Vermögenssorge

c) Der Begriff „Aufgabenkreis“ i. S.d. § 1896 Abs. 1 Satz 1 BGB schließt nicht aus, dem Betreuer ggf. nur eine einzige Angelegenheit zuzuweisen.

BGH. Beschl. v. 07.03.2012 — XII ZB 583/11

Aus den Gründen:

I. Die Beschwerdeführer wenden sich gegen die Anordnung der Betreuung.

Mit notarieller Urkunde v. 25.01.2005 erteilte der Betroffene dem Beteiligten Generalvollmacht und damit Vollmacht und Auftrag, ihn in allen Angelegenheiten gegenüber jedermann, insbesondere Gerichten, Behörden, Privaten, Banken und Sparkassen zu vertreten.

Im Dezember 2010 hat ein Gerichtsvollzieher beim AG die Bestellung eines Betreuers für den Betroffenen beantragt und dies damit begründet, dass gegen den Betroffenen ein Vollstreckungstitel bestehe und der Beteiligte neben der Liquidation der Forderung auch die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verhindere, weshalb bereits Haftbefehl ergangen sei.

Durch Beschl. v. 31.08.2011 hat das AG die Beteiligte zur Betreuerin des Betroffenen bestellt mit dem Aufgabenkreis der „Vermögenssorge“, „Entgegennahme, Öffnen und Anhalten der Post im Rahmen der übertragenen Aufgabenkreise“ und „Vertretung gegenüber Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern“, wobei die Entscheidung spätestens bis zum 31.08.2018 zu überprüfen sei. Die Rechtsbeschwerde ist zulässig und begründet.

Gem. § 1896 Abs. 2 BGB darf ein Betreuer nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.

§ 1896 BGB Voraussetzungen

(1) Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer. Den Antrag kann auch ein Geschäftsunfähiger stellen. Soweit der Volljährige auf Grund einer körperlichen Behinderung seine Angelegenheiten nicht besorgen kann, darf der Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen bestellt werden, es sei denn, dass dieser seinen Willen nicht kundtun kann.

(1a) Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.

(2) Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1897 Abs. 3 bezeichneten Personen gehört, oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.

Eine — wie hier zugunsten des Beteiligten erteilte — Vorsorgevollmacht steht der Bestellung eines Betreuers allerdings dann nicht entgegen, wenn der Bevollmächtigte ungeeignet ist, die Angelegenheiten des Betroffenen zu besorgen, insbesondere weil zu befürchten ist, dass die Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen durch jenen eine konkrete Gefahr für das Wohl des Betroffenen begründen. Dies ist der Fall, wenn der Bevollmächtigte wegen erheblicher Bedenken an seiner Redlichkeit als ungeeignet erscheint.

Die Bestellung eines Betreuers muss zudem verhältnismäßig sein, weshalb weniger einschneidende Maßnahmen nicht in Betracht kommen dürfen; dabei gilt der Grundsatz der Erforderlichkeit auch im Bereich der Vermögenssorge. Der Begriff „Aufgabenkreis“ i. S. d. § 1896 Abs. 1 Satz 1 BGB schließt nicht aus, dem Betreuer ggf. nur eine einzige Angelegenheit zuzuweisen. Der Tatrichter entscheidet über Art und Umfang seiner Ermittlungen nach pflichtgemäßem Ermessen. Dem Rechtsbeschwerdegericht obliegt lediglich die Kontrolle auf Rechtsfehler, insbesondere die Prüfung, ob die Tatsachengerichte alle maßgeblichen Gesichtspunkte in Betracht gezogen haben und die Würdigung auf einer ausreichenden Sachaufklärung beruht.



Das LG hat sich bei seiner Entscheidung auf die Feststellung beschränkt, dass der Beteiligte die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung bzw. die Liquidation eines rechtskräftigen Titels des AG verhindere bzw. verzögere. Weitere Feststellungen zu der Frage, ob der Bevollmächtigte ungeeignet ist, finden sich weder in der landgerichtlichen noch in der amtsgerichtlichen Entscheidung. Erwägungen zu der Frage, warum der Beteiligte nicht kooperativ ist, lassen sich der Begründung nicht entnehmen. Nach der Entscheidung bleibt offen, ob es möglicherweise berechnete Einwendungen seitens des Bevollmächtigten gegen die Forderung bzw. Vollstreckung gibt. Jedenfalls lässt die Begründung nicht erkennen, ob der Beteiligte tatsächlich ungeeignet ist und ob das Beschwerdegericht alle maßgeblichen Gesichtspunkte in Betracht gezogen hat sowie seine Würdigung auf einer ausreichenden Sachaufklärung beruht.

Im Übrigen ist die vom AG angeordnete Betreuung mit den uneingeschränkten Aufgabenkreisen „Vermögenssorge“, „Entgegennahme, Öffnen und Anhalten der Post im Rahmen der übertragenen Aufgabenkreise“ und „Vertretung gegenüber Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern“ bei einer Überprüfung erst zum 31.08.2018 unverhältnismäßig. Anlass für die Einrichtung der Betreuung war der „Antrag“ des Gerichtsvollziehers, den er gestellt hat, um die Zwangsvollstreckung aus einem bestimmten Titel sicherzustellen, der sich auf eine Gesamtforderung von rd. 39,- € beläuft. Demgemäß ist der Begründung der Beschwerdeentscheidung zu entnehmen, dass es der Bestellung eines Betreuers allein deshalb bedürfe, um die ordnungsgemäße Abwicklung der entsprechenden Vorgänge zu gewährleisten. Ob es hier angezeigt gewesen wäre, einen Betreuer nur zur Sicherstellung der genannten Zwangsvollstreckung zu bestellen, seine Bestellung mithin auf diese konkrete Maßnahme zu beschränken, kann dahinstehen. Denn ein Bedürfnis hierfür ist entfallen, weil die titulierte Forderung mittlerweile beglichen worden ist, was bereits in der Rechtsbeschwerde ausgeführt so-

wie von der Betreuerin bestätigt wurde und demgemäß vom Senat zu berücksichtigen ist.

Quelle: BT Prax 3/2012

Haftungsrecht

Hilflose Person muss Kosten eines Polizeieinsatzes tragen

OVG Lüneburg, Urteil vom 26.01.2012 - Az: 11 LB 226/11

Der in einem Heim lebende Kläger wendet sich gegen einen Kostenbescheid für seine Beförderung in einem Polizeifahrzeug.

Der an Demenz erkrankte Kläger wurde im Oktober 2009 außerhalb des Heimgeländes „aufgegriffen“ und mit einem Polizeifahrzeug zu seinem „Wohnstift“ zurückgebracht.

Gegen den kostenpflichtigen Einsatz in Höhe von 65 Euro hat der Kläger den Rechtsweg beschritten. Er sei geschäftsunfähig und könne deshalb weder Störer noch Kostenschuldner oder Beteiligter in einem Verwaltungsverfahren sein. Da er sich noch in unmittelbarer Nähe des Heims befunden habe, wäre es zudem günstiger gewesen, einen Heimmitarbeiter oder seinen Sohn zur Rückbeförderung anzurufen.

Gebührenfreie Amtshandlungen

§2 Abs.2 NVwKostG

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, zu denen eine Landesbehörde oder in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Land, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr Dritten auferlegt oder in sonstiger Weise auf Dritte umgelegt werden kann,
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

Heim als Zweckveranlasser?

Schließlich sei die Kostenerhebung unbillig und ermessensfehlerhaft. Ihm stehe der verfassungsrechtliche Schutzauftrag der Polizei entgegen. Da er sich bereits mehrfach aus seinem Heim entfernt habe, sei zudem das Heim Zweckveranlasser.

Das VG hat der Klage stattgegeben. Zwar sei der Kläger Kostenschuldner, da die Kostenschuldnerschaft lediglich die hier gegebene, von einem natürlichen Willen getragene Veranlassung der Amtshandlung voraussetze. Der Bescheid sei jedoch rechtswidrig. § 2 Abs. 2 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erfordere beim Vorliegen eines öffentlichen Interesses eine einheitliche Ermessensentscheidung, die hier zu Unrecht unterblieben sei.

Das eine Ermessensentscheidung gebietende „öffentliche Interesse“ ergebe sich aus der Geschäftsunfähigkeit des Klägers als beförderte Person.

Das OVG hat der Berufung der Beklagten stattgegeben. Der Bescheid sei rechtmäßig. Die Kostenforderung finde ihre Rechtsgrundlage in den §§ 1 ff. NVwKostG.

Höherrangiges Recht, etwa Verfassungsrecht, zwingt nicht dazu, staatliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr unabhängig von den Verhältnissen des Einzelfalles kostenlos zu erbringen.

Dem Normgeber stehe im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ein weiterer Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum zu, welche individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen er einer Kostenpflicht unterwerfen wolle. Schutzpflichten des Staates könnten primär nur Handlungspflichten im Bereich der Gefahrenabwehr begründen, nicht aber die Frage der Refinanzierung des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes.

Geschäftsunfähigkeit steht Kostenheranziehung nicht entgegen

Die Polizei sei nicht verpflichtet gewesen, sich danach zu erkundigen, wer sonst — z. B. Heimmitarbeiter oder Angehörige — den Kläger hätten befördern können und bis zum Eintreffen vor Ort mit dem Kläger zu warten. Dies hätte zusätzliche Zeit erfordert und die Beamten von der Wahrnehmung ihrer übrigen Dienstaufgaben abgehalten.

Die Kostenschuldnerschaft des Klägers sei zu bejahen, da er zu der kostenpflichtigen Amtshandlung Anlass gegeben habe und es für eine solche Kostenschuldnerschaft auf eine etwaige Geschäfts- oder Schuldunfähigkeit des Klägers nicht ankomme.

Das daneben auch das Heim die Voraussetzungen einer Kostenschuldnerschaft erfülle, sei nicht zu erkennen. Den unmittelbaren Anlass zu der Rückbeförderung habe der Kläger selbst gegeben.

Behörde kann zwischen mehreren Kostenschuldnern wählen

Ob das Heim berechtigt oder zivilrechtlich verpflichtet gewesen wäre, den Kläger am Verlassen des Heims zu hindern, und ob es dazu auch tatsächlich in der Lage gewesen wäre, müsse angesichts der feststehenden Kostenschuldnerschaft des Klägers nicht geklärt werden. Denn durch die Gesamtschuldnerschaft solle der Behörde zur Vereinfachung nach Ermessen die Wahl zwischen mehreren Kostenschuldnern ermöglicht werden.

Anmerkung

Das Gericht hat festgestellt, dass die Verwirklichung eines Kostentatbestandes nicht die Geschäftsfähigkeit der Betroffenen voraussetzt. Bei einer, wie hier, geringen Kostenhöhe (65 Euro) sei auch nicht zu erkennen, dass einzelfallbezogen aus sozialen Gründen eine besondere Schutzbedürftigkeit vorliege. Zudem komme ein Rückgriffsanspruch im Innenverhältnis gegenüber dem Heimträger in Betracht, wenn dieser seiner vertraglichen Verpflichtung zur umfassenden tatsächlichen Betreuung des Klägers nicht hinreichend nachgekommen sei. (Sch)

*Wir stellen vor:
soziale Einrichtungen und Angebote im Kreis Plön und
Umland*

PSYCHIATRISCHE TAGESKLINIK PREETZ

Menschen mit seelischen Erkrankungen erhalten in der Psychiatrischen Tagesklinik Preetz vielseitige Unterstützung, die sie ihren Zielen und ihrer Gesundheit näher bringt.

Als Patientin oder Patient besteht die Möglichkeit, wohnortnah und tagsüber am Therapie-Angebot der Psychiatrischen Tagesklinik teilzunehmen. Somit kann krankenkassenfinanziert eine intensive Therapie und Diagnostik erfolgen, während die gewohnte Umgebung und vertraute soziale Kontakte erhalten bleiben. Veränderungen werden auf die Bedeutung für den Alltag hin überprüft.

Das Therapieangebot

- Gruppen- und Einzelpsychotherapie
- Familien-, Partner- und Angehörigengespräche
- soziales Kompetenz-Training
- Gestaltungs- und Ergotherapie
- Bewegung, Sport und Frühgymnastik
- Außenaktivitäten
- Entspannungsverfahren
- abgestimmte Medikamente
- Musiktherapie
- Theaterpädagogik



Behandlungsteam und Behandlungszeiten

Das multiprofessionelle Team der Psychiatrischen Tagesklinik setzt sich zusammen aus Facharzt, Psychologe, Sozialpädagogin, Psychiatrische Fachpflegekraft, Ergotherapeuten und Verwaltungsfachkraft.

Die Behandlung findet montags – freitags in der Zeit von 7.45 – 16.00 Uhr statt. Die übrige Zeit sowie die Wochenenden verbringen die Patienten in ihrer gewohnten Umgebung und setzen Erlerntes im Lebensalltag um.

Behandlungsaufnahme

Die Einweisung erfolgt in der Regel durch den Haus- oder Facharzt oder als Verlegung aus einem psychiatrischen Krankenhaus. In einem Vorgespräch können die Inhalte der Tagesklinik näher kennengelernt und ein Aufnahmetermin besprochen werden.

Behandlungskontinuität und Institutsambulanz

An die Tagesklinik angeschlossen ist eine psychiatrische Institutsambulanz. Diese dient der Behandlung von Patienten, die wegen Art, Schwere oder Dauer ihrer Erkrankung oder wegen zu großer Entfernung zu geeigneten Ärzten auf eine umfassendere und spezialisiertere Behandlung angewiesen sind. Hier erfahren Patienten eine umfassende psychiatrische Diagnostik und Behandlung über Einzel- und Gruppenkontakte zu Fachärzten (Fachärzte für Psychiatrie, Psychotherapie, Neurologie und Innere Medizin), psychologischen Psychotherapeuten sowie zu diversen nichtärztlichen Mitarbeitern. Ambulant vorgehalten werden z. B. Gruppen für Ergotherapie, Entspannung, soziales Kompetenztraining, Sport, Musiktherapie, Psychotherapie, Mediengestaltung, Elterntraining und Theater.

Die tagesklinische Behandlung kann dank dieser kontinuierlichen ambulanten Weiterbehandlung verkürzt werden. Im Rahmen der Institutsambulanz kann die Therapie von Therapeuten der Tagesklinik oder von spezialisierten ambulanten Behandlern fortgeführt werden.

Kooperationen

Um Übergänge zu erleichtern, besteht eine enge Zusammenarbeit mit den psychiatrischen Kliniken der Region (Ameos Preetz und Heiligenhafen, ZIP Kiel, Fachklinik Plön-Ruhleben und weiteren), den niedergelassenen Haus- und Fachärzten sowie mit psychosozialen Einrichtungen der Brücke SH und anderen Anbietern.

Ausblick

Die psychiatrische Tagesklinik Preetz kann den Bedarf intensiver Therapienachfrage kaum noch decken. Deshalb beginnt bereits in Plön der Bau einer zweiten Tagesklinik. Im Laufe des Jahres 2013 wird so voraussichtlich das Angebot von 18 auf 30 Plätzen für den Kreis Plön steigen.

Kontaktadresse:

Dr. Herald Hopf

Wakendorfer Straße 18

24211 Preetz

h.hopf@bruecke-sh.de

Ruf. (0 43 42) 76 20-0

Fax (0 43 42) 76 20 22

Menschen mit seelischen Erkrankungen, Psychiatrie-Erfahrenen, betroffenen Familien, Angehörigen und Interessierten bietet die Brücke Schleswig-Holstein (Brücke SH) vielfältige Hilfen und Angebote im nördlichsten Bundesland, Schleswig-Holstein.

Die Brücke SH ist eine gemeinnützige Gesellschaft und als Mitglied im PARITÄTischen weder kirchlich noch weltanschaulich gebunden.

Quelle: Tagesklinik Preetz, online

Demenz Erkrankte und ihre Angehörigen sollen nicht allein bleiben

Schönberg. Demenzerkrankungen werden in unserer Gesellschaft drastisch zunehmen – darüber sind sich Ärzte und Wissenschaftler einig. Immer mehr Menschen werden also künftig mit dieser Erkrankung konfrontiert werden.

Dass Menschen mit Demenz „gut in und mit unserer Gesellschaft leben können“ will die Alzheimer – Gesellschaft Kreis Plön erreichen. „Wir möchten gemeinsam mit den Betroffenen und Angehörigen nach passenden Lösungen suchen“, sagt Christina Balzer, die zusammen mit Gitta Vogler und fünf weiteren Ehrenamtlern den Vorstand der im November 2011 gegründeten Alzheimer-Gesellschaft bildet. Als Aufgaben hat sich die Alzheimer-Gesellschaft vorgenommen, über Demenzerkrankungen zu informieren, Krankheitsbewältigung und Selbsthilfefähigkeit der



Betroffenen zu verbessern, die Individualbetreuung für demenzerkrankte Menschen zu koordinieren, entsprechende Initiativen zu unterstützen und die Hilfsbereitschaft und das Engagement in der Bevölkerung zu fördern. Eine kleine, aber höchst wirkungsvolle Hilfe: Die Alzheimer-Gesellschaft hat Visitenkarten mit der Aufschrift „Ich bitte um Verständnis! Mein Angehöriger ist an einer Demenz erkrankt und verhält sich deshalb ungewöhnlich“ drucken lassen. „Diese Karte können

Angehörige zum Beispiel im Supermarkt zeigen“ erläuterte Christine Balzer.

In der Schönberger Seniorenwohnanlage „Hein Schönberg“ trafen sich kürzlich Betroffene, Familienangehörige und die Mitglieder der Alzheimer-Gesellschaft zu Kaffee und Kuchen und zum Erfahrungsaustausch. „Solche Kaffeemittage möchten wir in unterschiedlichen Gemeinden des Kreises anbieten“, so Christina Balzer, „und wir möchten auch Kulturangebote bereit halten, einen Chor gründen, gemeinsam ins Museum gehen und vieles mehr.“ Dafür werden noch Freiwillige gesucht, die sich und ihre Fähigkeiten gern einbringen wollen. Kontakt und Infos unter 04522/5927050 (Gitta Vogler).

Die Alzheimer-Krankheit ist die häufigste Ursache für eine Hirnleistungsstörung (Demenz). Bei den über 90-Jährigen ist davon jeder Dritte betroffen, in Deutschland leben rund 1,2 Mio Demenz-Erkrankte.

Quelle: Förde Kurier am 28.08.2012

Wohngeld: Jetzt die Nachzahlung beantragen

Kiel. Lässt sich das aktuelle Urteil der Kieler Sozialrichter zu einem höheren Mietkostenzuschuss auch auf andere Fälle übertragen? „Absolut“, stellt die Fachanwältin für Sozialrecht, Sabine Vollrath, fest. Allein sie vertrete in dieser Sache etwa 33 Mandanten und damit 1000 Fälle.

Um für das zurückliegende Jahr allerdings tatsächlich eine Nachzahlung zu erwirken, müsse der Antrag bis spätestens Ende 2012 gestellt werden. „Sonst verfällt der Anspruch. Darum mache ich solchen Druck“.

Noch gibt sich der Kieler Sozialamtsleiter Alfred Bornhalm gelassen. „Wir haben keinen Anhaltspunkt, dass das Landessozialgericht tatsächlich so entscheidet, wie die Anwältin sagt. Insofern bin ich noch nicht so sorgenvoll.“ Möglich wäre es nach seiner Einschätzung auch, dass die Landesrichter den Mietkostenzuschuss von 1,24 Euro auf nur 1,30 Euro anheben und nicht, wie jüngst bei einer Kielerin geschehen, auf 1,77 Euro. „Dann ist das für die Stadt eher Makulatur.“

In ein paar Wochen will das Rathaus einen neuen Mietspiegel herausgeben, wonach das Jobcenter seine Obergrenzen festlegt. „Die Stadt hat bisher immer zu knapp kalkuliert und müsste sich daran orientieren, was das Angebot tatsächlich hergibt“, winkt die Sozialrechtlerin Vollrath ab. Ein großer Teil der Kieler Leistungsbezieher lege Geld obendrauf – mitunter bis zu 90 Euro. Sind die Ansprüche zu hoch? „Wir reden nicht von Wohnungsgröße und auch nicht davon, dass die Menschen nicht in einfachen Gegenden leben wollen, sondern davon, dass es auf dem Markt nicht genügend Angebote gibt, die sich innerhalb der Grenzen bewegen.“ Und der Stadtteil Südfriedhof sei nun wirklich keine Luxus-Gegend.

Sozialamtsleiter Bornhalm hält dagegen. „Am Südfriedhof können wir durchaus andere Wohnungen nachweisen, die sich innerhalb der Mietobergrenze bewegen. Gegebenenfalls müssen Leistungsempfänger umziehen.“ Überhaupt seien in allen Segmenten passende Objekte zu finden. „Unsere Mitarbeiter beobachten das Marktgeschehen sehr genau. Das Problem besteht doch darin, dass die Vermieter ihre Preise sofort anpassen, sobald der Mietspiegel mehr hergibt. Deshalb müssen wir eine Balance halten.“

Quelle: Kieler Nachrichten vom 13. Oktober 2012

Verbrauchertipp

Die ersten Nummern für Soziale Dienste

Kiel. Immer mehr hilfreiche Telefonnummern gelten bereits bundesweit: Lange bekannt sind die **110** für Polizeinotruf und **112** die Notrufzentrale (Feuerwehr und Rettungsdienst). Diese Nummern haben bereits etliche andere EU-Staaten übernommen. Außerdem gibt es in Deutschland bereits die einheitliche Behördennummer **115**: Dort wird der Bürger mit dem zuständigen Amt weiterverbunden.

Die neuen Nummern, die mit 116 beginnen, sind EU weit als kostenfreie, einheitliche Telefonnummern für soziale Dienste geplant. In Deutschland gelten bereits folgende 116er Nummern:

116 111: Die Nummer gegen Kummer ist eine Hotline für Kinder und Jugendliche.

116 123: Lebensberatung der „Katholischen Bundesarbeitsgemeinschaft für Ehe-, Familien- und Lebensberatung, Telefonseelsorge und Offene Tür e.V.

116 116: Unter dieser Nummer kann man elektronische Berechtigungen, vor allem von Kreditkarten, sperren.

116 117: Rufnummer für den ärztlichen Bereitschaftsdienst außerhalb der Praxis-sprechzeiten.

Quelle: Kieler Nachrichten vom 12. April 2012

Neuer Schwerbehindertenausweis

Noch gibt es den Schwerbehindertenausweis nur aus Papier. Das ändert sich ab dem 1. Januar 2013. Dann kann der derzeit relativ große Schwerbehindertenausweis als Plastikkarte im Bankkartenformat ausgestellt werden. Er wird damit handlicher und benutzerfreundlicher. Neu ist auch der Hinweis auf die Schwerbehinderung in englischer Sprache. Blinde Menschen können ihren neuen Ausweis an der Buchstabenfolge „sch-b-a“ in Braille-Schrift erkennen.

Den genauen Zeitpunkt der Umstellung legt jedes Bundesland selbständig fest — spätesten Termin ist der 1. Januar 2015. Die bisherigen Schwerbehindertenausweise aus Papier behalten bis zum zeitlichen Ablauf ihre Gültigkeit. Alle mit dem Grad der Behinderung (GdB) zusammenhängenden Nachteilsausgleiche können nach wie vor mit den alten Ausweisen in Anspruch genommen werden.

Mehr Informationen — auch als Flyer — gibt es unter www.bmas.de

Quelle: ZB Zeitschrift Behinderte Menschen im Beruf Juni 2012

Zu guter Letzt

*Ein Jegliches hat seine Zeit
und alles Vornehmen unter dem Himmel
hat seine Stunde.
pflanzen und ausreißen, was gepflanzt ist,
hat seine Zeit
abbrechen und bauen, weinen und lachen
hat seine Zeit.
geboren werden und sterben hat seine Zeit.
Prediger Salomo, Kapitel 3*

Bei Fragen stehen Ihnen Frau Kugler und Herr Koch gern zur Seite.
Bei weiterem Interesse an unserer Arbeit bzw. dem Betreuungsrecht schneiden Sie den nachstehenden Coupon aus und schicken ihn in einem Briefumschlag an den

Betreuungsverein im Kreis Plön e.V.
Kirchenstr. 33 A
24211 Preetz

Sie können uns auch über Email erreichen: info@btv-ploen.de oder besuchen Sie unsere Internetseite: www.btv-ploen.de



- Ich interessiere mich für die Arbeit des Betreuungsvereins im Kreis Plön e.V.
Bitte senden Sie mir unverbindlich Informationen zu.
- Ich interessiere mich für die Arbeit als ehrenamtliche/r Betreuerin / Betreuer.
Bitte senden Sie mir unverbindlich Informationen zu.
- Ich interessiere mich für die Arbeit als ehrenamtliche/r Betreuerin / Betreuer.
Ich möchte ein Beratungsgespräch. Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit mir.
- Ich bin bereits ehrenamtliche/r Betreuerin / Betreuer.
Ich möchte zu den verschiedenen Veranstaltungen und Foren eingeladen werden.
- Ich bin bereits ehrenamtliche/r Betreuerin / Betreuer.
Ich möchte einen Beratungstermin. Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit mir.

Name; Vorname...: _____

Strasse.....: _____

PLZ / Ort: _____

Telefon.....: _____

**Betreuungsverein
im Kreis Plön e.V.**

Kirchenstr. 33 A
24211 Preetz